

Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): Abschnitt P und Anlage Va – Verbandmittel und sonstige Produkte zur Wundbehandlung des Gemeinsamen Bundesausschusses

Zunächst bedankt sich der Paritätische für das eingeräumte Stellungnahmerecht zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): Abschnitt P und Anlage Va – Verbandmittel und sonstige Produkte zur Wundbehandlung.

Der Paritätische setzt sich u.a. für eine qualitätsgesicherte Versorgung von pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein, dies umfasst auch die Verbesserung der Situation von Menschen, die unter einer (chronischen) Wunde leiden. Aktuell besteht bei Verordnern/-innen, Kostenträgern und Patienten/-innen jedoch Unsicherheit darüber, welche Verbandmittel und Materialien zur Kompressionstherapie gemäß SGB V seitens der GKV finanzierbar sind. Hinzu kommt die Vielfalt angebotener Produkte ohne ersichtlichen Wirkungsnachweis im Bereich der Wundbehandlung. Der Paritätische begrüßt deshalb die Abgrenzung von Verbandmitteln und sonstigen Produkten zur Wundbehandlung.

In der Begründung des Gesetzes zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (BT-Drucks. 18/10186 vom 02.11.2016, Seite 26) wird aufgeführt:

„[...] In den letzten Jahren sind zunehmend Produkte zur Förderung der Wundheilung auf den Markt gekommen. Die Vielfalt der Produkte auf dem Markt und die Zunahme von Produkten mit neuen Ansätzen zur Wundheilung führen in der Praxis zu einer zunehmenden Rechtsunsicherheit darüber, ob ein Produkt als Verbandmittel im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 anzusehen ist. Der G-BA hatte im Jahr 2008 in den tragenden Gründen zu einem Beschluss über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) zur Verordnungsfähigkeit von Medizinprodukten konkrete Beispiele anhand des damaligen Marktes aufgeführt. Seitdem ist der Markt aber vielfältiger geworden. Die Finanzierung der Produkte in der GKV erfolgt nicht einheitlich. Dies ist nicht sachgerecht, weshalb es einer gesetzlichen Regelung bedarf [...]“.

Im Hinblick auf die in der o.s. Begründung festgestellte Vielfalt und Innovationskraft auf dem Gebiet der Wundversorgung bewertet der Paritätische die in Anlage Va Teil 2 (und § 53 Abs. 3, Satz 7) festgehaltene **beispielhafte** Aufzählung der Produktgruppen als positiv und regt darüber hinaus eine regelmäßige, in kurzen Abständen erfolgende, Überarbeitung und Anpassung der Richtlinie inklusive Anlagen an, um aktuellen Entwicklungen und Erkenntnissen in dem Bereich gerecht zu werden.

Berlin, 07. Dezember 2017